

Verordnung (EU) 2025/40:**Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)****Materialkonformitätserklärung gemäß PPWR: Produkte aus Kunststoff**

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass **die aktualisierten FAQs der EU-**

Kommission keine rechtsverbindliche Wirkung haben. Derzeit finden hierzu Gespräche statt und wir empfehlen Ihnen daher, abzuwarten bis verbindliche Vorgaben vorliegen. Sollten sich daraus künftig rechtsverbindliche Änderungen ergeben, werden wir diese selbstverständlich zeitnah berücksichtigen und entsprechend umsetzen. Die in diesem Dokument aufgeführten Verpackungskomponenten werden nach den aktualisierten FAQs als „Verpackung“ eingestuft. Sollte sich diese Auslegung rechtsverbindlich bestätigen, werden wir für die betreffenden Artikel selbstverständlich die Erzeuger-Rolle im Sinne der PPWR einnehmen.

Hierbei handelt es sich um die technische Dokumentation der flexiblen Verpackungen¹ bzw. Verpackungskomponenten der in dieser Erklärung aufgeführten Produktgruppen. Mit dieser Erklärung bestätigen wir, die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH, dass die von uns gelieferten Verpackungslösungen mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 sowie allen weiteren geltenden Rechtsvorschriften konform gehen.

Geltungsbereich: Diese Erklärung gilt für die nachfolgenden Produktgruppen. (Unsere KIRSCH-Artikelnummern beginnen stets mit der Warengruppe, sodass jede Artikelnummer leicht ihrer Warengruppe zugeordnet werden kann. Bspw. Artikelnr. **32SF10** = Warengruppe 32)

¹ Flexible Transportverpackungen erhalten [nach Definition der Zentralen Stelle Verpackungsregister \(ZSVR\)](#) ihre endgültige Form erst bei der Anwendung / Befüllung, sodass der Erzeuger derjenige ist, der die Verpackungen mit allen zugehörigen Komponenten zusammenfügt. PPWR: Materialkonformitätserklärung für Produkte aus Kunststoff | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



*Individuell beraten.
Zuverlässig Verpackt.*

Produktgruppen	KIRSCH-Warengruppe	Materialbeschreibung ²
Luftpolsterkissen (Verschiedene Folientypen, bspw. EZ; DC; ST; QL; QS)	20	PE (je nach Variante LDPE oder HDPE + ggf. PCR-Anteil)
Schaumfolie (32SF), Schaumverpackungen/Schaumteile	32	PE-Schaum
Luftpolsterfolien (32L)		LDPE 4 / Polyethylen niedriger Dichte
Luftkissenversandpolster (32CELLO-R)		LDPE 4 / Polyethylen niedriger Dichte + 50% PCR (LDPE + 50% PCR-Anteil)
Füllmaterial-Chips (32FLOG)		Aus 100 % recyceltem PS 6 / Polystyrol
PET-Umreifungsbänder (51PET), Kraftbänder (51TK),	51	PET 1 / Polyethylenterephthalat
PP-Umreifungsbänder (51KU, 511...GR), Kunststoffschnallen (51KS)		PP 5 / Polypropylen
Kantenschutzecken (51KW)		HDPE
Maschinen-Stretchfolien (52MF, 52BF), Handstretchfolien (52HF), Dehnband (52DB), Abdeckbögen (52AB)	52	LDPE 4 / Polyethylen niedriger Dichte (52HF15-R + 52MF17-PR + 52AB30-R: 30% Recyclinganteil)
Dokumententaschen aus Folie (61C/61DL)	61	LDPE 4 / Polyethylen niedriger Dichte
Verpackungskordeln	62	PP 5 / Polypropylen
Druckverschlussbeutel (63D), Folienbeutel (63F), Flachfolien (63B), Schlauchfolien (63S)	63	LDPE 4 / Polyethylen niedriger Dichte

Verwendungszweck der Verpackungskomponenten:

Die Verpackungskomponenten der hier aufgeführten Produktgruppen dienen dazu, in Kombination mit (einer) weiteren Komponente(n) eine Verpackungsfunktion zu erfüllen. Durch dieses Hinzufügen wird eine vollständige Verpackung erzeugt.

² unter Angabe der Abkürzung und Nummer gem. Gesetz VerpackDG, Anlage 2 „Kennzeichnung von Verpackungen“

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Produkte aus Kunststoff | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Geltende Anforderungen für Verpackungen sowie deren Komponenten

Für Verpackungskomponenten sowie die daraus erzeugten Verpackungen gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

PPWR-Anforderung	Konformität eingehalten	Nicht relevant / erst später anwendbar
Art. 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Komponenten für Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.	☒	☐
Art. 6 – Recyclingfähige Verpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2028
Art. 9 – Kompostierbare Verpackungen	☐	☒ gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 – Minimierung von Verpackungen	☐	☒ ab 2030
Art. 11 – Wiederverwendbare Verpackungen	☐	☒ ab 2030. Dann bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

Konformitätsbestätigung:

- ✓ Die eingesetzten Materialien entsprechen den geltenden Anforderungen der PPWR
- ✓ Die verwendeten Materialien halten die Schadstoffgrenzen gemäß Art. 5 PPWR ein.
- ✓ REACH- und SVHC-Anforderungen werden eingehalten.

Diese Erklärung basiert auf Lieferanteninformationen der vertriebenen Verpackungskomponenten. Sie behält ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen. Bei diesem Schreiben handelt es sich um die technische Dokumentation von Verpackungskomponenten der in dieser Erklärung aufgeführten Produktgruppe(n). Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation der vollständigen Verpackung. Diese ist Teil des Konformitätsbewertungs-verfahrens (nach Anhang VII PPWR)

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 14. August 2026

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Produkte aus Kunststoff | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

